

Novelliert und liberalisiert

Der Delegationsrahmen für ZFA in der standespolitischen Diskussion

Der Delegationsrahmen für Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) wurde im September 2009 vom Vorstand der Bundeszahnärztekammer novelliert und liberalisiert – nach monatelanger Vorarbeit auch in Präsidium und Vorstand der Bayerischen Landes Zahnärztekammer und im Sinne der BLZK. Statt Bundeskonsens heißt er nur noch Delegationsrahmen für Zahnmedizinische Fachangestellte.

Die rechtlichen Grundlagen für den Einsatzrahmen von ZFA sind in § 1 Absatz 5 und 6 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundengesetz) festgelegt. Anhand dieser Vorschriften müssen die Zahnärzte entscheiden, welche Tätigkeiten in der Praxis und am Patienten an entsprechend qualifizierte Mitarbeiter delegiert werden können. Der Delegationsrahmen der (Landes-)Zahnärztekammern dient dazu, dem Zahnarzt eine Interpretationshilfe für den Einsatz seines Praxispersonals unter Berücksichtigung des geltenden Rechts zu geben.

Bereits 1993 war ein Delegationsrahmen – von allen Zahnärztekammern getragen – als Bundeskonsens beschlossen und in den zm veröffentlicht worden, doch fristete er sein Dasein von den meisten Zahnärzten weitgehend unbemerkt. Auch 2003 überarbeitet und bereits mit einer – wenn auch nicht öffentlich zugänglichen – Tabelle zur Erleichterung der Einstufung der Delegationsmöglichkeiten versehen, war ihm weiterhin keine Aufmerksamkeit vergönnt und selbst 2007, als die geplante Novellierung (erneut mit Tabelle) publik wurde, blieb der Aufschrei der Zahnärzte und ihrer Verbände aus. Erst im März 2009 eskalierte die Diskussion, wurden der Delegationsrahmen und die Gliederung der Tabelle als Teufelszeug gebrandmarkt.

Delegationsrahmen nur als Leitfaden

Um eines nochmals klarzustellen: Der Delegationsrahmen kann die im Zahnheilkundengesetz definierte Rechtslage nicht ändern. Er ist lediglich ein Leitfaden für die Zahnarztpraxis, der dem Zahnarzt helfen soll, seine eigene (!) Entscheidung zu

treffen. Wohl aus diesem Grund wurden Vorschläge und Änderungen – und deren gab es zuhauf – jahrelang von der zahnärztlichen Öffentlichkeit weitgehend ignoriert.

Für die BLZK war und ist es wichtig, dass sie ihre Möglichkeiten als Interessenvertreterin aller bayerischen Zahnärzte bei allen Entscheidungen, die als Rahmenbedingungen auf die zahnärztliche Praxis wirken, mit Augenmaß und immer vor dem Hintergrund des Erhalts der Freiberuflichkeit und der weitgehenden Selbstbestimmung des Zahnarztes in seiner Praxis ausschöpft. So auch im Fall des Delegationsrahmens für ZFA, wo sich die BLZK im Dialog mit anderen Kammern gegen eine Tabelle und damit für einen liberaleren Delegationsrahmen ausgesprochen hat.

Als Grundlage für die Delegation können Fortbildungskurse, aber auch die praxisinterne Fortbildung des Personals dienen. So heißt es im jetzigen Delegationsrahmen: „Der Zahnarzt hat demnach den Einsatzrahmen für jede seiner Mitarbeiterinnen individuell festzulegen und dies möglichst schriftlich zu dokumentieren, wie auch Anordnungen für den konkreten Behandlungsfall zu treffen.“

Diskussion über zwei Jahre lang

Aber der Reihe nach: Am 7. März 2007 beschließen die Referenten für ZFA der (Landes-)Zahnärztekammern, dass der (seit 1993 bestehende) Delegationsrahmen für ZFA dringend der Überarbeitung bedürfe. Es wird eine Arbeitsgruppe (AG) eingerichtet. Im Herbst 2007 wird von dieser AG ein Entwurf erarbeitet. Der BZÄK-Vorstand beschließt daraufhin die Aktualisierungen des Bundeskonsenses, veröffentlicht ihn aber nicht. Bereits zu diesem Zeitpunkt meldet der damalige Referent Zahnärztliches Personal der BLZK, Dr. Christian Öttl, erhebliche Vorbehalte gegen den Delegationsrahmen an.

Am 2. Juli 2008 diskutiert die Koordinierungskonferenz der Referenten für ZFA über die bereits vorbereiteten Änderungen und weist darauf hin, dass die Länderkammern die Möglichkeit haben,

ihre Änderungswünsche direkt im Vorstand der BZÄK einzubringen. Dort wird Anfang 2009 entschieden, die Anregungen aus den Ländern aufzunehmen und erneut zu diskutieren.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2009 macht die BLZK nochmals erhebliche Vorbehalte gegen den Delegationsrahmen geltend, bittet gleichzeitig um Vertagung der Entscheidung auf Bundesebene und beschließt bei einer Vorstandssitzung am 16. Juli 2009, dass der Delegationsrahmen insgesamt nicht zielführend sei. Während mancherorts ein von „oben“ festgelegter Delegationsrahmen als verlässliche Grundlage zur Schaffung von – vermeintlicher – Rechtssicherheit begrüßt wird, wird er vom Vorstand der BLZK als überflüssig und einengend abgelehnt.

Am 1. Juli 2009 beschließt der Vorstand der BZÄK, die Änderungswünsche der (Landes-)Zahnärztekammern in den Einsatzrahmen einzuarbeiten mit dem Ziel, die Novellierung als Bundeskonsens während einer Vorstandssitzung der BZÄK im September 2009 zu beschließen. Am 16. September 2009 wurde der Delegationsrahmen beschlossen, allerdings nicht mehr als „Bundeskonsens“. Vor allem wegen des Widerstands seitens der BLZK wird keine Tabelle mehr beschlossen. Seitens der Kammern gibt es damit keine Empfehlung mehr, welche Arbeiten der einzelne Zahnarzt an welche seiner Mitarbeiterinnen delegieren kann. Der einzelne Zahnarzt kann – und muss – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Einzelfall jeweils über die Delegation entscheiden. So hat es auch die Bundesversammlung in München bekräftigt.

Einheitlicher Berufsstand?

Kontraproduktiv für alle Bemühungen um Liberalisierung war, dass ein politischer Verband aus Bayern (gemeint ist die Freie Zahnärzteschaft – FZ) den Entwurf des Delegationsrahmens im Juli 2009 an die Öffentlichkeit gezerrt hat, trotz des Wissens, dass die Bayerische Landeszahnärztekammer für eine Liberalisierung eintreten wird. Dieses Vorgehen lässt sich nur mit der Profilierungssucht dieses Verbandes erklären. Und noch schlimmer: Die Vertreter der Freien Zahnärzteschaft und in der Nachfolge der Bundesverband der Allgemeinzahnärzte veröffentlichten Entwürfe, die von interessierten Kreisen begierig betrachtet werden – und trugen genau das in die Öffentlichkeit, was sie angeblich verhindern wollen. So spielen sie jenen in die Hände, die mit solchen

Chronologie des Delegationsrahmens

- 1993 wurde ein Delegationsrahmen als Bundeskonsens beschlossen und veröffentlicht.
- 2003 wurde der Delegationsrahmen als Bundeskonsens überarbeitet, eine Tabelle wurde beschlossen und intern bekannt gemacht; veröffentlicht wurde die Tabelle aber nicht.
- 2007 beschloss man, den Bundeskonsens erneut zu novellieren, dies sollte eine Arbeitsgruppe übernehmen.
- Im November 2007 beschloss der BZÄK-Vorstand eine Novellierung, aber auch, sie wegen der anstehenden GOZ-Novellierung nicht zu veröffentlichen.
- Im April 2008 befasste sich die BZÄK erneut mit dem Thema.
- Im Juli 2008 kam es erneut zu Diskussionen.
- Im März 2009 eskalierte die Diskussion; obwohl der Delegationsrahmen seit mehr als 15 Jahren veröffentlicht ist, erregte er plötzlich Aufmerksamkeit.
- Im September 2009 beschloss der BZÄK-Vorstand mehrheitlich eine Novellierung, allerdings nicht mehr als Bundeskonsens und ohne Tabelle.

Textvorlagen und Kreuzchentabellen den großen Fortbildungsreibach beim Praxispersonal machen wollen.

Sich den Erfolg der BLZK bei der Novellierung aus standespolitischem Kalkül – mit Schielen bereits auf die Kammerwahlen 2010? – per Pressemitteilungen schließlich auch noch auf die eigenen Fahnen schreiben zu wollen, ist genau das, was unser Berufsstand nicht braucht. Ein solches Vorgehen trägt gerade zu einer fortschreitenden Zersplitterung der Zahnärzteschaft bei, die die Freie Zahnärzteschaft und der Bundesverband der Allgemeinzahnärzte doch angeblich verhindern wollen. Das in einer Zeit, in der wir die Einheit mehr denn je brauchen, um als seriöser Gesprächspartner gerade in der nicht-zahnärztlichen Öffentlichkeit wahrgenommen und deshalb auch gehört zu werden.

Christian Berger
Vizepräsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer